

Veränderung Beeinträchtigung BWVGH Urteil vom 19.7.2000 1 S 2992/99, VBIBW 2001, 63

1. Die Baugenehmigung für eine tiefer gesetzte Garage kann versagt werden, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild einer aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen denkmalgeschützten Jugendstilvilla erheblich beeinträchtigen würde.

2. Die untere Denkmalschutzbehörde hat - trotz der erheblichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmals - über die Versagung der Zustimmung zu einer Baugenehmigung nach Ermessen zu entscheiden. Sie hat dabei die privaten Belange des Bauherrn gegenüber dem öffentlichen Denkmalschutzinteresse abzuwägen (st. Rspr.).

Auszug aus den Gründen

Kl. hat weder einen Anspruch auf Erteilung der erstrebten Baugenehmigung, noch kann er eine erneute Ermessensentscheidung über seinen Antrag verlangen.

Zu Recht ist das VG . . . , davon ausgegangen, dass die Errichtung der tiefer gesetzten Doppelgarage einer Baugenehmigung sowie einer Zustimmung der Denkmalschutzbehörde bedarf, da das Gebäude des Klägers ein schutzwürdiges Kulturdenkmal ist (1.) und es durch die geplante Garage in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt wird (2.). Die Zustimmung des Denkmalamtes wurde auch ermessensfehlerfrei versagt (3.).

1. Das Gebäude des Klägers selbst ist ein Kulturdenkmal und es ist auch Teil der Sachgesamtheit „Villenkolonie Baischstraße“ (§ 2 Abs. 1 DSchG). . . .

2. Als Kulturdenkmal darf das Gebäude des Klägers nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG). Zu Recht sieht die Beklagte in dem Bau der tiefer gesetzten Doppelgarage eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes im Sinne dieser Vorschrift. Die Genehmigungs- oder Zustimmungspflicht setzt dagegen nach der Rechtsprechung des Senats nicht voraus, dass die Beeinträchtigung von besonderem Gewicht oder deutlich wahrnehmbar ist (vgl. zum Ganzen Urt. d. Senats v. 4.6.1991 - 1 S 2022/90 -, VBIBW 1992, 58 m. w. N.). Der Bau der tiefer gesetzten Garage ist als nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals ohne weiteres wahrzunehmen, da sie mit der Oberkante an die westliche Fassade heranrückt und dort zwei in den bisherigen Hausgarten führende Treppen zum Wegfall bringt.

3. Die erforderliche Zustimmung hat die Beklagte als Untere Denkmalschutzbehörde ermessensfehlerfrei versagt.

Wie bereits das VG unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Senats zutreffend ausgeführt hat, entspricht es pflichtgemäßer Ermessensausübung, die

denkmalschutzrechtliche Genehmigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG) zu versagen, wenn die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals erheblich ist und höherrangiges Recht, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, keine abweichende Entscheidung gebietet. Eine erhebliche Beeinträchtigung in diesem Sinne setzt voraus, dass der Gesamteindruck von dem Kulturdenkmal empfindlich gestört wird. Die damit allgemein gekennzeichneten Anforderungen bleiben einerseits unterhalb der Schranke dessen, was üblicherweise „hässlich“ wirkt und deshalb im baurechtlichen Sinne „verunstaltend“ ist. Andererseits genügt für eine erhebliche Beeinträchtigung nicht jede nachteilige Beeinflussung des Erscheinungsbildes. Erforderlich ist, dass der Gegensatz deutlich wahrnehmbar ist und vom Betrachter als belastend empfunden wird (Urteile d. Senats v. 23.7.1990, 1 S 2998/89, DVBl. 1990, 1113 und v. 4.6.1991 aaO; vgl. auch VGH Bad.-Württ., Urt. v. 25.10.1993, 8 S 2851/92).

Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss die Denkmalschutzbehörde die Genehmigung nicht versagen. Vielmehr folgt aus der Begrenzung der Erhaltungspflicht des Denkmaleigentümers auf das Zumutbare (§ 6 Satz 1 DSchG) die Pflicht der Denkmalschutzbehörde, die öffentlichen Denkmalschutzinteressen und die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, wie es der Grundrechtsschutz des Eigentums verlangt (so schon Urt. d. Senats v. 10.10.1988, 1 S 1849/88, EzD 2.2.6.2 Nr. 4).

Ebenso wie das VG ist der Senat aufgrund der Besichtigung des Gebäudes des Klägers zu der Überzeugung gelangt, dass das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals durch die tiefer gesetzte Doppelgarage empfindlich gestört wird. . . .

. . . Da durch das geplante Bauvorhaben in die Substanz des Gebäudes eingegriffen, das Erscheinungsbild der Westfassade des Hauses empfindlich gestört würde und auch der Zusammenhang von Haus und Gartenhof aufgelöst werden müsste, liegen die Voraussetzungen der Versagung der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde zur Baugenehmigung vor.

Die Beklagte als Untere Denkmalschutzbehörde hat nicht verkannt, dass sie - trotz der erheblichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmals - über die Versagung der Zustimmung zur Baugenehmigung nach Ermessen zu entscheiden hat. Sie hat dabei ohne Ermessenfehler die privaten Belange des Klägers gegenüber dem öffentlichen Denkmalschutzinteresse zurückgestellt. Sie hat das berechtigte Bedürfnis des Kl. nach der Schaffung von Pkw-Abstellmöglichkeiten auf seinem Grundstück gewürdigt. . . .

Ob die im Widerspruchsverfahren angebotene Alternativlösung nicht ihrerseits das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigt, braucht hier nicht entschieden zu werden. Festzuhalten ist jedenfalls, dass das geplante Vorhaben einen Eingriff in die Bausubstanz des Kulturdenkmals darstellt und dieses erheblich in seinem äußeren Erscheinungsbild beeinträchtigt. Die von der Beklagten und der

Widerspruchsbehörde vorgeschlagene Alternativlösung vermeidet einen Eingriff in die Bausubstanz; sie lässt das unmittelbare Erscheinungsbild der . . . Jugendstilvilla (also das Haus selbst) unberührt. Soweit Beeinträchtigungen des Hauses einschließlich des Hofgartens und der Villenkolonie insgesamt in Rede stehen, liegt es im Ermessen der Beklagten, trotz etwaiger Beeinträchtigungen wegen der Interessen des Denkmaleigentümers Veränderungen am Erscheinungsbild zuzulassen.